


HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300 3260
FAX +49 (0)30 18-300 1920
Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Zwischennachricht**

Bezug: Emails: "Torpedieren" der SPIEGEL-Berichterstattung
[#192254], Ihre E-Mails vom 23. und 24.06.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-944IFG
Datum: Berlin, 05.07.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter 

mit E-Mails vom 23. und 24.06.2021 beantragen und begründen Sie
mit Bezug auf Ihren IFG-Antrag, Az.: SeIFG/286.2/1-542 IFG vom
08.07.2020 Zugang zu folgenden Informationen:

*"da der Abschlussbericht des Maut-U-Ausschuss nun an den Präsi-
denten des Bundestags überreicht wurde, bitte ich um unverzügliche
Zusendung der angefragten Informationen."*

*„Ich bitte weiter um die Zusendung der Akte zu meinem IFG-Antrag
sowie die bei Ihnen vorhandene Akte zu meiner Vermittlung über den
BfDI wegen der rechtswidrigen Ablehnung des Antrags.“*

- Ihr Antrag SeIFG/286.2/1-542 IFG lautete:
*„- den kompletten E-Mail-Verlauf zwischen dem Leiter für Strate-
gisches Medienmanagement und Minister Scheuer in elektronischer
Form, in dem die Rede davon ist, dass im Rahmen der Maut-Affäre
der Plan ist "morgige Vorabmeldung zu torpedieren“*
- außerdem den E-Mail-Verlauf, der die Aufforderung des Ministers
enthält *"Wir müssen früher dran sein!!!!!!!"*

Zunächst zu dem Verfahren mit dem Az.: SeIFG/286.2/1-542 IFG:
Mit Bescheid vom 21. September 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass





Seite 2 von 3

dem Antrag nicht entsprochen werden kann. Mit E-Mail vom 28.09.2020 haben Sie Fachaufsichtsbeschwerde sowie Dienstaufsichtsbeschwerde entsprechend Artikel 17 GG gegen die Ablehnung Ihres IFG-Antrags erhoben, jedoch zu keiner Zeit einen Widerspruch gegen den Bescheid. Eine dann erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung Ihrer im Rahmen Ihrer Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid vom 21.09.2020 vorgetragenen Einwendungen rechtfertigte keine abweichende Entscheidung:

Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 28.12.2020 mitgeteilt. Mit anderen Worten wurde Ihr Antrag entgegen Ihrer Behauptung umfassend rechtlich geprüft und rechtmäßig beschieden. Dieses Verfahren ist mangels Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. September 2020 abgeschlossen.

Sie haben nunmehr mit Mail vom 23.06.2021 erneut, basierend auf der Anfrage 542IFG, einen Antrag auf Herausgabe der gewünschten Information gestellt und „um die Zusendung der Akte zu meinem IFG-Antrag sowie die bei Ihnen vorhandene Akte zu meiner Vermittlung über den BfDI wegen der rechtswidrigen Ablehnung des Antrags“ gebeten.

Dazu eröffne ich ein neues Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen: Z26/286.2/1-944 IFG und bitte Sie, dieses in Zukunft bei jedem Schriftwechsel zu verwenden.

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert noch an. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist jedoch bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bescheiden.

Da Sie darum gebeten haben, über das Entstehen von Gebühren vorab informiert zu werden, teile ich Ihnen mit, dass insbesondere der zweite Teil Ihres Antrags, der „Zusendung der Akte zu meinem IFG-Antrag sowie die bei Ihnen vorhandene Akte zu meiner Vermittlung über den BfDI wegen der rechtswidrigen Ablehnung des Antrags“ durch die erforderliche Recherche und Prüfung nicht mehr im kostenfreien Rahmen bearbeitet werden kann. Voraussichtlich wird der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV zur Anwendung kommen. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor, wobei die Gebührenehöhe wahrscheinlich im unteren Drittel (30 bis 150 Euro) angesiedelt sein wird. Daher bitte ich um Rückmeldung bis zum **19.07.2021**, ob Sie an Ihrem Antrag im vollen Umfang festhalten möchten und zur Übernahme der ggf. anfallenden Gebühren bereit sind. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme



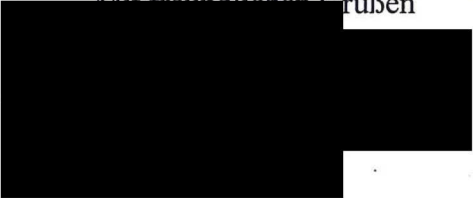


Seite 3 von 3

des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Sollte bis zum **19.07.2021** keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das neue Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

